

MERKBLATT

WIRTSCHAFTLICHE SOZIALHILFE

ALLGEMEINES

Sie haben sich aufgrund Ihrer persönlichen Situation an uns gewandt. Ihr Name ist nur den zuständigen Behörden bekannt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes unterstehen der Schweigepflicht.

GESETZLICHE GRUNDLAGE

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern bildet die Grundlage für die Ausrichtung von Wirtschaftlicher Sozialhilfe. Wer seinen Lebensbedarf nicht oder nicht rechtzeitig mit eigenen Mitteln, durch Arbeit oder Leistungen Dritter bestreiten kann, hat Anspruch auf Wirtschaftliche Sozialhilfe. Die Bemessung der Sozialhilfe richtet sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien).

RECHTE

Die Tatsache, dass Sie Sozialhilfe beziehen, schränkt Ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein.

Sie haben das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Orientierung und das Recht, sich zum Sachverhalt zu äussern.

Für Sie wird ein Unterstützungsantrag bearbeitet. Die Behandlung des Gesuches darf nicht über die Gebühr verzögert werden.

Sie haben das Recht, jederzeit von der zuständigen Person einen schriftlichen Entscheid zu verlangen. Gegen diesen Entscheid können Sie innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Gemeinderat schriftliche Einsprache erheben. Die Einsprache hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Die gewährte Hilfe soll Sie in den Stand versetzen, eine Notlage abzuwenden, Ihre Situation selbständig zu verbessern oder zu stabilisieren.

PFLICHTEN

Die Wirtschaftliche Sozialhilfe ist eine kurzfristige Unterstützungshilfe. Sie verpflichten sich, alles in Ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um Ihren Lebensunterhalt wieder selbständig zu bestreiten.

Sie sind verpflichtet, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau und lückenlos darzulegen und über die Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen wie Mietverträge, Lohnabrechnungen, Steuerunterlagen, Verfügungen von Versicherungen etc. gewährt werden. Leben Sie in familienähnlichen Gemeinschaften (z.B. Konkubinat, mit PartnerIn, Geschwistern, KollegInnen etc.), so haben sich diese an den Lebensunterhaltskosten

anteilmässig zu beteiligen. Die zuständigen Organe der Sozialhilfe sind nach Absprache mit Ihnen berechtigt, die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Bei der Abklärung des Sachverhaltes sind Sie verpflichtet mitzuwirken und alle Veränderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen sofort und unaufgefordert dem Sozialamt zu melden. Das Sozialamt Root kann ergänzende Auskünfte verlangen sowie den Sozialinspektor beauftragen, Ihre uns gegenüber gemachten Angaben zu überprüfen. Mit den Kontrollen des Sozialinspektors sollen mögliche Missbräuche verhindert und das Vertrauen ins soziale Sicherungssystem gestärkt werden. Deshalb bitten wir Sie, ihn und uns bei den Kontrolltätigkeiten zu unterstützen.

Leistungen Dritter gehen der Sozialhilfe vor. Dies sind insbesondere Leistungen aus Versicherungen (IV, SUVA, Krankentaggelder, Arbeitslosentaggelder etc.), freiwillige Leistungen Dritter, Schadenersatzleistungen, Stipendien, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge etc. Diese sind bis zur Höhe der Sozialhilfeleistungen abzutreten.

VERWANDTENUNTERSTÜTZUNG

Wird Sozialhilfe bezogen, ist das Sozialamt berechtigt, eine Beitragsleistung von Verwandten in direkter auf- oder absteigender Linie (Grosseltern ⇔ Eltern ⇔ Kinder) geltend zu machen. Dabei werden die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der Verwandten berücksichtigt (ZGB Art. 328 und 329).

KÜRZUNG VON UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

Die Sozialhilfeorgane haben das Recht, Leistungskürzungen zu prüfen, wenn die unterstützte Person ihren Pflichten nicht nachkommt. Leistungskürzungen werden schriftlich, in Form einer beschwerdefähigen Verfügung eröffnet und begründet.

UNRECHTMÄSSIGER BEZUG VON SOZIALLEISTUNGEN

Der Bezug von Sozialhilfe aufgrund Irreführung erfüllt den Tatbestand des Betruges und kann strafrechtlich verfolgt werden. Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe ist zurück zu erstatten.

RÜCKERSTATTUNG

Wirtschaftliche Sozialhilfe wird aus Steuergeldern finanziert. Bei Vermögenszuwachs wie z.B. rückwirkend ausbezahlte Versicherungsleistungen, Erbschaft, Lottogewinn, höheres Einkommen usw. sind Sie verpflichtet, wenn zumutbar, die Sozialhilfe zurück zu erstatten (Verjährungsfrist 10 Jahre).

BezügerIn (Name Druckschrift) _____

Root, _____ Unterschrift _____

Ehe-/LebenspartnerIn (Name Druckschrift) _____

Root, _____ Unterschrift _____

Im Doppel ausgefertigt: 1 Exemplar z.Hd. Sozialamt Root
1 Exemplar z.Hd. BezügerIn

ANHANG 1

Was ist im Grundbedarf für den Lebensunterhalt inbegriffen?

Diese Auflistung soll Ihnen einen Anhaltspunkt geben, was in der monatlichen Pauschale des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt enthalten respektive nicht enthalten ist. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Im Grundbedarf sind die folgenden Ausgaben inbegriffen

- Nahrungsmittel, Getränke, Raucherwaren
- Körperpflege (z.B. Zahnpasta, Shampoo, Seife usw.)
- Kleider, Schuhe
- Gebühren für Telefon (z.B. Swisscom)
- Gebühren für Kabelfernsehen
- Strom/Gas (sofern es sich nicht um Heizkosten handelt)
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung, Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- Auslagen für den Haushalt, kleine Haushaltgegenstände
- Selbstgekaufte Medikamente (nicht kassenpflichtige)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo / Passepartout / Auslagen Velo und Mofa
- Bildung und Unterhaltung (z.B. Radio/TV-Konzession (Billag) und -Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino)
- Coiffeur, Toilettenartikel (Coiffeurkosten für Personen in stationären Einrichtungen sind im frei verfügbaren Betrag enthalten)
- Gewerkschaftsbeiträge
- Vereinsbeiträge für Freizeitbeschäftigung
- Freizeitbeschäftigungen
- Haustierhaltung (auch Rechnungen von Tierärztinnen und Tierärzten)
- Gebühren für Ausweise (Ausnahme: siehe C.1.8.7)

Nicht inbegriffen sind folgende Ausgaben

- Wohnungsmiete (gem. Richtlinien)
- Jährliche Heiz- und Nebenkosten (gem. Richtlinien)
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung (gem. Richtlinien)
- Selbstbehalte und ordentliche Jahresfranchisen der Krankenkassen (KVG)
- Auslagen für Stellensuche (auf Nachweis)
- Auslagen bei Erwerbstätigkeit inkl. zusätzliche Verkehrsauslagen (gem. Richtlinien)
- Brillenkosten (gem. Richtlinien)
- Zahnarztkosten (gem. Kostenvoranschlag)
- Obligatorische Schullager (gem. Kostenvoranschlag)
- Musikschule (auf Gesuch)
- sowie weitere situationsbedingte Leistungen (SPITEX, Fremdbetreuung von Kindern, Haushaltshilfen und Mobiliaranschaffungen etc.)